

Beschlussvorlage Gemeinde Metelsdorf	Vorlage-Nr: VO/GV04/2017-0490 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Kämmerei	Datum: 13.07.2017 Einreicher: Bürgermeister
Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	26.09.2017
Gremium	
Gemeindevertretung Metelsdorf	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Metelsdorf beschließt gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V, die Annahme folgender Spende:

IBC Solar Invest GmbH, am 22.06.2017 = 300,00 € Geldspende für Sommererntefest 2017

Pick Bau GmbH, am 13.07.2017 = 150,00 € Geldspende für Sommererntefest 2017

Libind Wärmepumpen GmbH, am 18.07.2017 = 300,00 € Geldspende für Sommererntefest

Stieglitz, Reinhard, Metelsdorf, am 21.07.2017 = 250,00 € Geldspende für Erntefest

Ing.-Büro Consult Häcker & Krauß, Wismar, am 24.07.2017 = 100,00 € Geldspender für Sommererntefest

Zimmerei & Holzbau Fenske, am 24.07.2017 = 200,00 € Geldspende für Sommererntefest

Stadt- u. Regionalplanung Wismar, am 03.08.2017 = 150,00 € Geldspende für Sommererntefest 2017

Agrarservice Wismar Land, am 14.08.2017 = 250,00 € Geldspende für Erntefest

Felix Baumann, Beidendorf, am 05.09.2017 = 200,00 € Geldspende für Sommererntefest

Sachverhalt:

Gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V, darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 beteiligen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Bei Beträgen über 100 € entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, im Sinne von § 44 KV M-V.

Abstimmungsergebnis:	
-----------------------------	--

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	